

Kreistagsdrucksache Nr. 142/17

AZ.

Anlage: 1

Tagesordnungspunkt

Flüchtlingsunterbringung, Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe

Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (öffentlich) Vorberatung am 29.11.2017

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 06.12.2017

Beschlussvorschlag:

Bei der Produktgruppe 31.40-2 (Soziale Einrichtungen) für Flüchtlinge und Spätaussiedler wird eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.300.000 Euro bewilligt.

Sachverhalt:

Wie bereits im Vorbericht zum Haushalt 2018 angekündigt liegen im Jahr 2017 die ordentlichen Aufwendungen im Bereich der Flüchtlingsunterbringung deutlich höher als im Plan 2017 veranschlagt. Die Hochrechnung auf Ende 2017 ist als Anlage 1 beigefügt.

Ursächlich hierfür sind Aufwendungen, welche unter der Ziffer 13, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, verbucht werden. Hierunter fallen hauptsächlich die Unterhaltung von Gebäuden, Mieten für Gebäude, die Bewirtschaftung von Gebäuden sowie die Unterhaltung von beweglichem Vermögen. Ein Grund für die Mittelüberschreitung liegt darin, dass bei der Planaufstellung zur Berechnung der Aufwendungen für Miete und Bewirtschaftung die voraussichtlich belegten Wohnheimplätze (in 2017 durchschnittlich 1.195 Plätze) zugrunde gelegt wurden. Richtigerweise hätte jedoch die Kapazität der Unterkünfte (in 2017 durchschnittlich 1.571 Plätze) bei der Berechnung zugrunde gelegt werden müssen, da die Kapazität der Unterkünfte tendenziell immer über den belegten Wohnheimplätzen liegt. Desweiteren wurden in 2017 Nebenkosten für das ganze Jahr 2016 abgerechnet und in sehr vielen Fällen mussten hohe Beträge nachbezahlt werden. Dieses sowie die fehlerhafte Planung bei Mieten und der Bewirtschaftung der Gebäude führen zu Mehrausgaben von insgesamt ca. 2,2 Millionen Euro. Da bei anderen Sachkonten gegenüber der Planung geringere Aufwendungen anfielen, reduziert sich die notwendige überplanmäßige Ausgabe auf ca. 1,3 Mio. Euro.

Bei der gleichen Produktgruppe wird mit Mindererträgen von ca. 2,6 Mio. Euro gerechnet. Hauptgrund ist, dass anstelle der im Haushaltsplan eingeplanten Erträge aus der Spitzabrechnung 2015 von ca. 3,2 Mio. Euro wegen der Rechnungsabgrenzung des Landes der Landkreis nur ca. 1,3 Mio. Euro vereinnahmt. Die Differenz wurde in früheren Haushalten bereits kameral vereinnahmt. Von der Gesamtsumme von ca. 1,3 Mio. Euro entfallen auf die Unterbringungsverwaltung ca. 470.000 Euro, der Rest auf die Abteilung Soziales.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Ausgaben sind unabweisbar und führen aller Voraussicht nicht zu einem erheblichen Fehlbetrag. Ab wann ein Fehlbetrag als erheblich im Sinne von § 82 der Gemeindeordnung gilt, ist gesetzlich nicht geregelt; dies richtet sich vielmehr nach dem Haushaltsvolumen und der insgesamten Finanzsituation der betreffenden Kommune. Die Kommentierungen gehen im Allgemeinen davon aus, dass die Erheblichkeitsgrenze für die meisten Kommunen bei etwa 3% der Gesamtaufwendungen im Gesamtergebnishaushalt liegen dürfte. Bezogen auf den Landkreishaushalt 2017 mit einem Volumen der ordentlichen Gesamtaufwendungen im Ergebnishaushalt von rd. 227 Mio. € wäre somit von einer Erheblichkeitsgrenze für einen Fehlbetrag mit rd. 7 Mio. € auszugehen. Dieser Wert wird aber aller Voraussicht nach bei dem für die Jahresrechnung 2017 prognostizierten Fehlbetrag nicht überschritten.

Es wird erwartet, dass durch die Spitzabrechnung mit dem Land diese Mehrausgaben durch das Land erstattet werden. Im Rahmen der Spitzabrechnung 2017 ist mit einer Abrechnung aber erst im Jahr 2019 zu rechnen.